

Anlage 02

Gemeinde Wasbek

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 (aufgestellt als Bebauungsplan Nr. 22),

18. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Aalbek / A7“,

1. Änderung des Landschaftsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 19.11.2021

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M. Sc. Lisa Walther

M. Sc. Nadine Bolle

M. Sc. Lena Maar



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-60 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat mit Schreiben vom 29.06.2021 mit Frist bis zum 06.08.2021 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung hat vom 05.07.2021 bis zum 06.08.2021 stattgefunden.

Von folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden sowie der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und/oder Bedenken eingegangen:

1	Behörden / sonstige Träger öffentlicher Belange	4
1.1	Kreis Rendsburg-Eckernförde, 05.08.2021	4
1.2	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, 05.07.2021	11
1.3	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Schleswig-Holstein, 30.07.2021.....	12
1.4	Die Autobahn GmbH des Bundes, 09.08.2021 – FNP	14
1.5	Die Autobahn GmbH des Bundes, 09.08.2021 – B-Plan	15
1.6	Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein, 26.07.2021	17
1.7	Schleswig-Holstein Netz AG, 13.07.2021	19
1.8	Schleswig-Holstein Netz AG, 28.07.2021	19
1.9	Deutsche Telekom Technik GmbH, 06.07.2021.....	23
1.10	Landesnatschutzverband AG-29, 04.08.2021	24
1.11	Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Wasser- und Bodenverband Wasbek, 14.09.2021	25
2	Private.....	27
2.1	Einwender 1, 04.08.2021	27
3	Landesplanerische Stellungnahme.....	38
3.1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, 17.08.2021	38
3.2	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, 05.11.2021	44

Folgende Behörden / sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Hinweise, Anregungen und Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, 01.07.2021
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel, 02.07.2021
- Handwerkskammer Flensburg, 06.07.2021

- Stadtwerke Neumünster, 08.07.2021
- Gemeinden Krogaspe, Timmaspe, 20.07.2021, Gemeinden Aukrug und Ehndorf, 02.08.2021
- Stadt Neumünster, 05.08.2021
- Eisenbahnbundesamt, 29.07.2021

1 Behörden / sonstige Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Rendsburg-Eckernförde, 05.08.2021

Fachdienst Regionalentwicklung

Nach Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da es sich an den übergeordneten Rahmenvorgaben orientiert.

Allerdings wird von hier aus in formaler Hinsicht angezweifelt, ob es rechtlich zulässig sein soll, wenn ein gemeinsamer Umweltbericht für zwei verschiedene Bauleitpläne erstellt wird – unabhängig von differenzierenden Aussagen zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan innerhalb des Textes.

Bei der o. g. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans und der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans handelt es sich um zwei eigenständige Bauleitplanverfahren. Beiden Plänen ist je eine Begründung gemäß § 2 a BauGB beizufügen. Wenn nun der Umweltbericht als integraler Bestandteil einer Begründung – also nicht als Anlage – für einen Bauleitplan anzusehen ist und Flächennutzungspläne gegenüber Bebauungsplänen trotz inhaltlicher Übereinstimmungen diverse Unterschiede – nicht zuletzt in der Außenwirkung – aufweisen und daher anders zu beurteilen sind, sollte im Rahmen eines Parallelverfahrens ein gemeinsamer Umweltbericht ausgeschlossen sein.

Die Zweifel sind nicht begründet.

Im unten auszugsweise abgedruckten Schreiben des Landwirtschaftsministeriums in Abstimmung mit dem Innenministerium wird ein gemeinsamer Umweltbericht für Landschaftsplan, FNP-Änderung und Bebauungsplan ausdrücklich als sinnvoll erachtet.

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Landrat des Kreises Pinneberg
untere Naturschutzbehörde
Postfach 1751

25407 Pinneberg

Ihr Zeichen: Herr Hoffmann
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: V 531
Meine Nachricht vom: 5332.10

Dr.-Ing. Berthold Pechan
berthold.pechan@mlur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7324
Telefax: 0431 988-667324

19.09.2005

Strategische Umweltprüfung (SUP) gem. §§ 14 e ff. UVPG und Umweltprüfung (UP) gem. § 2 Abs. 4 BauGB bei paralleler Aufstellung von Landschafts- und Bauleitplänen

Auf Nachfrage eines in Ihrem Kreise tätigen Gutachters, wie SUP und UP bei paralleler Aufstellung von Landschafts- und Bauleitplänen durchzuführen seien, gebe ich in **Abstimmung mit dem Innenministerium** folgende Hinweise:

1. Unabhängig von einer parallelen Aufstellung gelten für die Landschaftsplanung die Bestimmungen des § 19 a UVBPG, nach denen in die Darstellung des Landschaftsplanes (§ 14 Abs. 1 BNatSchG, § 6 a Abs. 1 LNatSchG) die

Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen sind. Damit ist für den Landschaftsplan ein gesonderter Umweltbericht gem. § 14 g UVPG nicht erforderlich.
2. Bei der parallelen Aufstellung von Landschafts- und Bauleitplänen halte ich die Erstellung nur eines Umweltberichtes, der für jeden im Parallelverfahren aufzustellenden Landschafts- und Bauleitplan gilt, für sinnvoll. Bei diesem Vorgehen ist jedoch sicherzustellen, dass sich aus dem Titel des gemeinsamen Umweltberichts ergibt, für welche Pläne er erstellt wurde und dass sein Untersuchungsrahmen den detailgenaueren Plan berücksichtigen muss. So ist z.B. bei einer parallelen Aufstellung eines Flächennutzungsplanes, eines Bebauungsplanes und eines Landschaftsplanes Inhalt und Detaillierungsgrad des gemeinsamen Umweltberichtes auf den Bebauungsplan auszurichten. Dabei ist gleichzeitig den spezifischen Anforderungen und Notwendigkeiten der jeweiligen Planart nachzukommen (z.B. Unterschiedlichkeit der Alternativenprüfung zwischen F- und B-Plan).

Den Gutachter bitte ich in eigener Zuständigkeit zu unterrichten.

Dr. Berthold Pechan

Mit dem Innenministerium in Kiel als Genehmigungsbehörde für den FNP ist vom Planverfasser abgestimmt, dass gemeinsame Umweltberichte weiterhin zulässig sind.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde) Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmalliste eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten (Stand: 01.02.2021), Objekte der Liste „Objekte zur Kontrolle“ des Landesamtes für Denkmalpflege betroffen sind oder betroffen sein könnten (Stand: 01.02.2021) oder dass archäologische Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten. Eine Betroffenheit der südwestlich gelegenen vorgeschichtlichen Hügelgräber Wasbek Db. Nr. 1-3 liegt nicht vor. Bedenken seitens der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen folglich nicht. Die vorgesehenen Flächen befinden sich jedoch fast vollständig in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG. Deshalb ist besonders darauf zu achten, ob und wenn ja, mit welchen Aussagen das dafür zuständige Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein eine Stellungnahme zu der Planung abgibt.	Im Rahmen der Herstellung der Ausfertigungsexemplare wird der Umweltbericht sowohl mit dem städtebaulichen Begründungsteil zum B-Plan als auch zur FNP-Änderung zu jeweils einem Dokument verbunden. Auch im Verfahren war der Umweltbericht niemals eine „Anlage“ zur Begründung, was unzulässig wäre. Er war immer wie vorgeschrieben Teil der Begründung und war mit „Begründung Teil II: Umweltbericht“ überschrieben. Die teilweise leicht unterschiedlichen Inhalte eines Umweltberichtes für FNP-Änderungen und B-Pläne sind im Text des Umweltberichtes differenziert dargestellt. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise des Archäologischen Landesamtes werden beachtet.
<u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde) Die Aussage des Umweltberichts in Kapitel 2.2.6, wonach die durch die Errichtung des Solarparks hervorgerufenen visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht als erheblich zu bezeichnen seien und im Umfeld ausreichende freie Landschaftsfenster verbleiben würden, kann allein schon aufgrund der Größe von mehr als 70 ha nicht geteilt werden. Das gilt umso mehr als die	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Ausführungen zum Landschaftsbild werden im Umweltbericht angepasst. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Solarpark sich an die Baulichkeit der Raststätte angliedert. Es handelt sich somit nicht um freie Landschaft, die optisch allein durch den Solarpark in Anspruch genommen wird. Von der

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
randlichen und den Solarpark teilweise auch intern gliedernden Knicks sich teilweise lückig darstellen und im Winterhalbjahr aufgrund der fehlenden Belaubung keine eingriffsminimierende Wirkung entfalten können.	Autobahn, aus Richtung Norden kommend, sind weite Teile der Anlage zudem durch die vorhandene Lärmschutzwand von der Autobahn nicht einsehbar. Die Länge des Parks, der direkt an die Autobahn grenzt, beträgt außerdem nicht mehr als 1 km; eine Länge die von der Landesplanung als vertretbar angesehen wird. Mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse wurde die Einsehbarkeit des Parks an verschiedenen Punkten geprüft, insbesondere aus der Richtung der Gemeinde Wasbek. An einsehbaren Stellen im Norden und Süden wurden, aus Gründen des Sichtschutzes, linienförmige Anpflanzungen festgesetzt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung weist darüber hinaus einen deutlichen Überschuss auf, sodass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch diese Überkompensation als ausgeglichen angesehen werden können.
Die in Kapitel 2.3.1 getroffene Einschätzung, wonach das Untersuchungsgebiet als Jagdgebiet für Fledermäuse ungeeignet sei, kann nicht geteilt werden. Die umfangreichen Knickstrukturen stellen optimale Leitlinien dar, entlang derer die Tiere ihre Jagdflüge u. a. über und entlang der <i>Aalbek</i> durchführen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Umweltbericht wird diesbezüglich angepasst. Eine Beeinträchtigung der Fledermäuse kann dennoch ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in Gehölze geplant sind und der Aalbek weiträumig von Bebauung freigehalten wird. Es gehen demnach keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Leitstrukturen verloren. Zusätzlich werden auch 5 bis 10 m breite Schutzstreifen entlang der Knicks freigehalten.
Um die zu 1.8 getroffenen textlichen Festsetzungen nachvollziehen zu können, sind die dargestellten Strukturen (u. a. Knicks, Schutzstreifen, Randstreifen an Gewässern und Gräben) mit einer entsprechenden Vermaßung zu versehen.	Der Stellungnahme wird gefolgt, eine Bemaßung wird ergänzt.
Gleichfalls wird die Lesbarkeit der Planzeichnung dadurch verbessert, dass die nur textlich erläuterten Strauch- und Gehölzanpflanzungen in der Planzeichnung graphisch mit entsprechender Vermaßung gestellt werden.	Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt: Es werden weitere Bemaßungen der Flächen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 2 vorgenommen. Es sind Ausgleichflächen festgesetzt, die unterschiedliche Breiten von 10 bis 22 haben. Auf diesen Flächen sind Pflanzflächen festgesetzt (textliche Festsetzung Nr. 1.8), die jeweils mindestens 5 m x 10 m groß sein müssen

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
In der Plandarstellung sind private Grünflächen ausgewiesen. Das ist vor dem Hintergrund der ökologischen Aufwertung des Gewässers und dem dort geplanten Wanderweg nicht nachvollziehbar. Um die Dauerhaftigkeit der Maßnahmen sicherzustellen, ist es geboten, diese Flächen in öffentliches Eigentum bzw. in die des dortigen Wasser- und Bodenverbandes zu überführen.	und mindestens 75% der Fläche umfassen müssen. Unter Einhaltung dieser Regeln ist die örtliche Anordnung der einzelnen Pflanzflächen flexibel, eine Vermaßung ist daher nicht möglich. Die Pflanzflächen sind örtlich nicht festgelegt. Bei diesem hohen Anteil der Pflanzflächen von 75 % ist eine Verortung auch nicht erforderlich und kann der Ausführungsplanung überlassen werden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Flächen befinden sich im privaten Eigentum. Die Eigentümer möchten die Flächen nicht verkaufen. Der Grünzug entlang der Aalbek entsteht im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparks. Die Vorhabenträgerin ist Pächterin der Flächen. Sie wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, dem Wasser- und Bodenverband und der Gemeinde ein Grünkonzept erstellen, in dem die geplanten Maßnahmen innerhalb des Grünzuges konkret beschrieben werden. Die Sicherstellung der öffentlichen Nutzung erfolgt im Durchführungsvertrag. Dieser erlischt jedoch nach Aufgabe des Solarparks oder nach Ende der mit der Gemeinde vereinbarten Laufzeit des Vertrages mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5. Sollten die Flächen doch zum Verkauf stehen, ist der Gemeinde ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Es sollte geprüft werden, ob mit dem Eigentümer über einen städtebaulichen Vertrag vereinbart werden kann, dass der Weg entlang der Aalbek auch nach Abbau der PV-Anlage gleichermaßen weiterhin öffentlich genutzt werden kann, wenn die Gemeinde die Flächen nicht kaufen kann.
Zur Anerkennung der Maßnahmenflächen ist es erforderlich, dass dort nicht nur Pflegeumbrüche, Walzen, Striegeln, sowie der Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln unzulässig sind, sondern gleichfalls jedwedes Abschleppen der Flächen zu unterlassen ist.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Abschleppen wird in der Festsetzung 1.6 als unzulässig ergänzt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Es ist beabsichtigt, sämtliche Kompensationsflächen innerhalb des Plangeltungsbereichs auszuweisen. Gemäß der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung wird unterstellt, dass ein Kompensationsüberschuss in Höhe von 21.207 m² verbleibe. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass die in unmittelbarer Nähe der A 7 befindlichen Flächen aufgrund der dortigen Beeinträchtigungen (Lärm- und Schadstoffimmissionen) einen verminderten Wertfaktor von max. 0,7 besitzen.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden die Maßnahmenflächen, die sich zwischen 100 und 200 m zur Autobahn befinden mit dem vorgeschlagenen Faktor von 0,7 berücksichtigt. Die Flächen, die sich in bis zu 100 m Entfernung zur Autobahn befinden, werden nicht in die Ausgleichsflächenberechnung einbezogen. Alle Flächen in einer Entfernung > 200 m zur Autobahn werden wie zuvor mit dem Faktor 1 berücksichtigt. Es verbleibt trotzdem ein erheblicher Kompensationsüberschuss (24.510 m²).
Die textlichen Festsetzungen – Hinweise zum Artenschutz, speziell der Haselmaus – sind wie folgt zu modifizieren: Zum Schutz der Haselmaus ist eine gestaffelte Bauzeitenregelung außerhalb der Aktivitätszeit von Haselmäusen einzuhalten: In der Zeit vom 01.12. – 31.03. ist die Habitatqualität der Eingriffsfläche durch ein Auf-den-Stock-Setzen der Gehölze herabzusetzen. Dabei ist die Brombeere, als eine der bevorzugten Nahrungspflanzen der Haselmaus wie eine Gehölzart zu behandeln, d. h. in diesem Zeitraum nur oberirdisch zu entfernen. Das Befahren der Knickwälle mit jeglichen Fahrzeugen ist zu unterlassen, um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden. Nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf werden die Tiere selbständig aus dem Eingriffsbereich abwandern, da die Flächen durch die oberirdische Gehölzbeseitigung unattraktiv oder regelrecht ungeeignet für die Art geworden sind. Ab 01.05. können dann im zweiten Schritt die Bodenarbeiten bzw. Rodung der Stubben durchgeführt werden. Insofern ist auch Tab. 6 des Umweltberichts zu modifizieren.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis zum Artenschutz im textlichen Teil der Satzung sowie im Umweltbericht wird angepasst (Kapitel 4.3.3 und Tabelle 6).
<u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser) Hinweis: Die Photovoltaik Elemente dürfen nur mit Wasser ohne Zusatzmittel gereinigt werden, um eine Verunreinigung des Untergrundes zu vermeiden. <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)	Der Stellungnahme wird gefolgt, eine entsprechende textliche Festsetzung befindet sich bereits auf der Planzeichnung (1.13) und im Umweltbericht (Kap. 6.1.2 und Kap. 6.1.3).

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen und Hinweise bestehen keine Bedenken.	
Der geplante naturnahe Ausbau der <i>Aalbek</i> ist vor der Beantragung mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Der im Planentwurf dargestellte Umfang ist nicht ausreichend, um den Zielsetzungen der EUWRRL zu genügen. Es sind mehr Mäander, unterschiedliche Böschungsneigungen, sowie unterschiedliche Sohlbreiten und Sohlthiefen vorzusehen. Der Wanderweg kann erst nach dem naturnahen Ausbau angelegt werden, um nicht dem naturnahen Ausbau entgegen zu stehen, oder er ist von vornherein an den äußeren Rand der Freifläche zu verlegen.	Die zuvor geplanten Renaturierungsmaßnahmen waren als freiwillige Maßnahme des Vorhabenträgers vorgesehen, die nicht in die Kompensationsberechnung einbezogen wurden. Entlang des Aalbek wird jedoch ein öffentlich nutzbarer Weg innerhalb eines 20 bis 30 m breiten Grünzugs realisiert, für den jedoch seitens der Gemeinde der Wunsch besteht, diesen z.B. auch für den Radverkehr zu öffnen. Deshalb wird die Bezeichnung "Wanderweg" in der Planzeichnung und in den Texten in "Weg" redaktionell geändert. Die Vorhabenträgerin wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, dem Wasser- und Bodenverband sowie der Gemeinde ein Grünkonzept erstellen, in dem alle Maßnahmen dann aufgeführt sind, die dann von der Vorhabenträgerin umgesetzt werden.
Innerhalb der Fläche „SO 12 Photovoltaik“ verläuft das verrohrte Verbandsgewässer „Graben an der Autobahn IV e“ des WBV Wasbek. Der Bereich ist mit einem zehn Meter breiten GFL (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) gekennzeichnet, allerdings stimmt die Lage nicht genau mit dem digitalen Anlagenverzeichnis des WBV Wasbek überein. Hier ist eine Überprüfung in der Örtlichkeit erforderlich. Das Gewässer ist im Zuge des naturnahen Ausbaus der Aalbek zu enttrocknen.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Eine Überprüfung in der Örtlichkeit hat stattgefunden, dabei wurden keine Abweichungen zur Planzeichnung festgestellt. Wenn der Eigentümer der Flächen zustimmt, wird das verrohrte Gewässer "Graben an der Autobahn IV e" wieder geöffnet.
<u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde) Kapitel 10.2 Bodenschutz ist um die folgenden Hinweise zu ergänzen: Im Zuge der Maßnahme sind grundsätzlich die Vorgaben des Baugesetzbuches (u. a. § 202 BauGB Schutz des Mutterbodens), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.	Der Stellungnahme wird gefolgt, der Hinweis wurde wie vorgeschlagen ergänzt. Auch der Hinweis zum Bodenschutz im textlichen Teil des Satzungsentwurfes wurde entsprechend unter Ziffer 5 ergänzt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.

Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses der Bauleitpläne umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:

- eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans,
- eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung,
- den Durchführungsvertrag in einem digitalen Format,
- die zusammenfassende Erklärung gemäß §§ 6a und 10a sowie
- die Bekanntmachung – ebenfalls digital.

Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14 vorletzter Absatz Satz 2, um Übersendung je eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.

1.2 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, 05.07.2021

Unsere Stellungnahme vom 14.08.2020 wurde richtig in die Begründung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 (am 14.08.2020 noch Bebauungsplan Nr. 22) der Gemeinde Wasbek für den Bereich „Solarpark Aalbek / A7“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Der Stellungnahme wird gefolgt, das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt und die angeforderten Unterlagen nach der Bekanntmachung übersandt.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, 14.08.2020 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Kenntnisnahme. Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen.
1.3 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Schleswig-Holstein, 30.07.2021 Gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 5 (ehemals Bebauungsplan Nr. 22) sowie die 1. Änderung des	Der Stellungnahme wird gefolgt, die genannten Punkte werden beachtet. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde direkt beteiligt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Landschaftsplanes der Gemeinde Wasbek bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg, erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Rendsburg, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. <u>Hinweis:</u> Seit dem 01.01.2021 sind die Zuständigkeiten an den bislang in Auftragsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein stehenden Bundesautobahnen auf das Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen. Seitdem nimmt in Bebauungsplanverfahren die <u>Autobahn GmbH des Bundes</u> als Träger öffentlicher Belange die Mitwirkung des Straßenbaulastträgers wahr. Für Planvorhaben in Schleswig-Holstein erfolgt bei Bebauungsplanverfahren an Autobahnen die Beteiligung durch die Städte/Gemeinden dementsprechend bei der: <u>Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Heidenkampsweg 96 – 98, 20097 Hamburg, E-Mail: FU-NOD-NL-HH-Strassenverwaltung@autobahn.de.</u> Es wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der hier vorliegenden Betroffenheit der Bundesautobahn A 7 <u>die Autobahn GmbH des Bundes</u> direkt beteiligt wurde.	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

1.4 Die Autobahn GmbH des Bundes, 09.08.2021 – FNP

„Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nord nimmt auftrags der Bundesrepublik Deutschland zu dem uns eingereichten Verfahren zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung:

Ziel des Vorhabens ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen an der Bundesautobahn A 7. Der von der Änderung betroffene Bereich befindet sich westlich der A 7 im Bereich der Betriebskilometer 94 und 95,4.

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Das bedeutet auch, dass hier weder Modultische noch Nebenanlagen in diesem Bereich errichtet werden dürfen.

Der Errichtung eines Zauns oder Flächen für die Erschließung und Umfahrung der Module könnten zugestimmt werden unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu keiner Zeit gefährdet wird. Hierzu gehört vor allem die Einhaltung der Vermeidung von sämtlichen Blendeffekten, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A 7 wirken könnten.

Werbeanlagen sind weder nach § 9 Abs. 1 (Anbauverbotszone) noch nach § 9 Abs 2 (Anbaubeschränkungszone) gestattet.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 gemessen vom äußeren Rand errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Der Stellungnahme wird gefolgt, die genannten Punkte werden beachtet. Die Errichtung des Zauns in einem Abstand von 36 m zur durchgehenden Fahrbahn der A7 wurde im Nachgang der Behördenbeteiligung mit der Autobahn GmbH des Bundes abgestimmt. Eine Zustimmung wurde erteilt. Die Anbaubeschränkungszone wird in der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die Stellungnahmen zu den umliegenden Bundesstraßen holen Sie sich bitte von dem Land Schleswig-Holstein direkt ein.

Die Anbauverbotszone sowie Anbaubeschränkungszone sind gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und zeichnerisch darzustellen.

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 7 nicht beeinträchtigt werden.

1.5 Die Autobahn GmbH des Bundes, 09.08.2021 – B-Plan

„Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nord nimmt auftrags der Bundesrepublik Deutschland zu dem uns eingereichten Bebauungsplan Nr. 5 wie folgt Stellung:

Gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) dürfen Hochbauten jeglicher Art längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, im weiteren Abstand von 40 bis 100 Metern gemäß § 9 Abs. 2 bedürfen sie der Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.

Ziel des Vorhabens ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen an der Bundesautobahn A 7. Der von der Änderung betroffene Bereich befindet sich westlich der A 7, im Bereich der Betriebskilometer 94 und 95,4.

Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen.

Der Errichtung eines Zauns oder Flächen für die Erschließung und Umfahrung der Module könnten zugestimmt werden unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu keiner Zeit gefährdet wird. Hierzu

Der Stellungnahme wird gefolgt, die genannten Punkte werden beachtet. Die Errichtung des Zauns in einem Abstand von 36 m zur durchgehenden Fahrbahn der A7 wurde mit der Autobahn GmbH des Bundes im Nachgang der Behördenbeteiligung abgestimmt. Die weiteren Hinweise werden beachtet. Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht beabsichtigt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
gehört vor allem die Einhaltung der Vermeidung von sämtlichen Blendeffekten, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A 7 wirken könnten. Werbeanlagen sind weder nach § 9 Abs. 1 (Anbauverbotszone) noch nach § 9 Abs 2 FStrG (Anbaubeschränkungszone) gestattet bzw. können nach § 9 Abs. 2 FStrG bei blendfreier Werbung an der Stätte der Leistung (ausschließlich Eigenwerbung) bei dem Fernstraßen-Bundesamt beantragt werden. Die Stellungnahmen zu den umliegenden Bundesstraßen holen Sie sich bitte von dem Land Schleswig-Holstein direkt ein. Die Anbauverbotszone sowie Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG lassen Sie bitte in den Flächennutzungsplan aufnehmen und zeichnerisch darstellen. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 7 nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren gelten bei Umsetzung für das Planvorhaben die folgenden Bedingungen und Auflagen: 1. Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten. 2. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung über die Bundesautobahn ist auch in der der Zeit der Bauphase nicht zulässig. 3. Um Blendeffekte für die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 7 zu vermeiden, werden keine Außenbeleuchtungen mit Blickrichtung auf die BAB A 7 angebracht. Des Weiteren ist dafür zu sorgen, dass es während der Bauphase zu keinen Behinderungen, Einschränkungen bzw. sonstigen Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlage eingesetzten Geräte und Vorrichtungen kommt.	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

4. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 7 besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.

5. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland gelangen.

6. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

1.6 Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein, 26.07.2021

Hiermit teile ich ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gern. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Wasbek liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Kenntnisnahme. Es hat eine Kampfmittelvorerkundung für das Plangebiet stattgefunden. Auf weniger als 1% der Fläche besteht das Risiko auf Bombenblindgänger zu stoßen. Gemäß Baufachlicher Richtlinien Kampfmittelräumung besteht für den ausgewiesenen Bereich weiterer Erkundungsbedarf (KATEGORIE 2). Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wird die Konsultation des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Schleswig-Holstein empfohlen. Für die übrigen Bereiche besteht gemäß Baufachlicher Richtlinien Kampfmittelräumung kein weiterer Handlungsbedarf (KATEGORIE 1). Konsequenzen für den B-Plan ergeben sich daraus nicht.

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten

Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
1.7 Schleswig-Holstein Netz AG, 13.07.2021 Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke. Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen. Im angefragten Bereich befinden sich Gashochdruckleitungen (> 25 bar) mit einem Schutzstreifen – in der Regel 4 Meter zu beiden Seiten. Wichtig zu wissen: Arbeiten ohne Genehmigung im Schutzstreifen führen zum sofortigen Bau-stopp. Im beigefügten Infoblatt finden Sie alles Wichtige rund um die Arbeiten im Bereich von Gashochdruckleitungen zusammengefasst. (Anlage: Lagepläne)	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die mitgesandten Planunterlagen wurden geprüft. Die Gashochdruckleitung wurde bereits in den B-Plan übernommen. Notwendige Schutzabstände werden beachtet.
1.8 Schleswig-Holstein Netz AG, 28.07.2021 Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir in einem 16 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 500 ST- 80 bar nebst dazugehörigem Begleitkabel. Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung. <u>Verkehrslasten:</u>	Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein Schutzstreifen von 16 m Breite wird eingehalten. Die weiteren Hinweise werden im Rahmen der Bau- und Erschließungsarbeiten beachtet. Die Hinweise werden von der Vorhabenträgerin an die Bauunternehmen zur Beachtung weitergegeben.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.
- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.
- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasH-DrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zu

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.

- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an:
SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt.
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.
- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.
- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.
- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens
- Zufahrten zum Betriebsgelände
- Kontaktdaten des Planers / Verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Im Störfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90

Informationen über den Umgang mit unseren Versorgungsanlagen finden Sie im Anhang. Eine Leitungsauskunft wurde für Sie mit der Reg.-Nr. 439701 erstellt.

Hinweis:

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.

Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter des zuständigen Netzcenters:

Netzcenter Fockbek

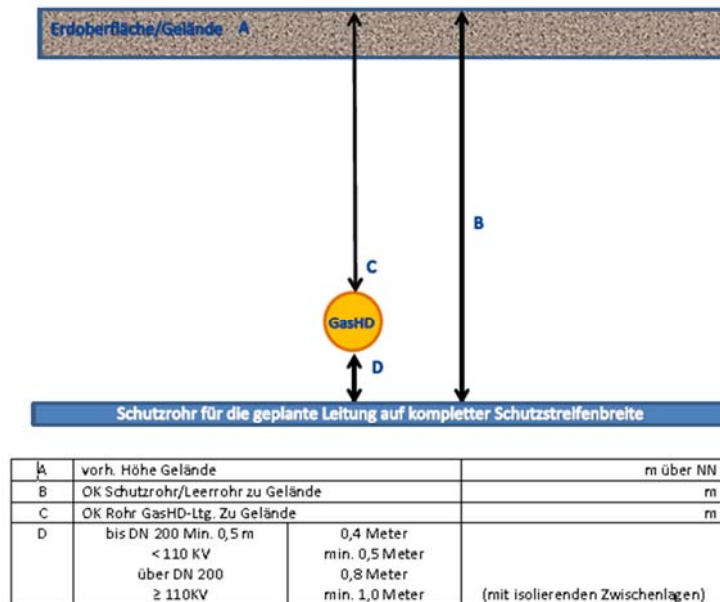
Krattredder 24

24787 Fockbek

T 04331-6669-9148

F 04331-6669-9170

Anlage 1: Querschnittsskizze



Einem geringeren Abstand oder der Verzicht auf das Schutzrohr kann in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden.

1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH, 06.07.2021

Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 23.07.2020, in dem wir schon Stellung genommen und gegen die o.a. Planung keine Bedenken vorgebracht haben. Nochmal weisen wir darauf hin, dass am südlichen Ende des B-Planes eine Telekommunikationslinie verläuft, von der Straße Schierhörnsweg in Richtung A7.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
1.10 Landesnaturschutzverband AG-29, 04.08.2021 Wir begrüßen den zukunftsorientierten ökologischen Nutzen der Photovoltaikanlagen, sehen jedoch auch die negativen Auswirkungen des Vorhabens. Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschirmung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes, z. B. durch Zäune, entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren gehen kann. So können diese Anlagen Stör- und Scheueffekte verursachen, die je nach betroffener Vogelart von unterschiedlichem Ausmaß sein können (z. B. Wiesenvogelarten). Die ausführliche Darstellung des Umweltberichtes wird begrüßt. Die Ausgleichsmaßnahmen (ökologische Aufwertung der Aalbek, Anlage von „Grünachsen“ im Plangebiet) werden begrüßt. Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung ist zu prüfen, ob innerhalb des Solarparks kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen sind (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).	Kenntnisnahme. Tatsächliche Versiegelungen werden auf ein Mindestmaß begrenzt und die Belange des Naturschutzes werden so weit wie möglich beachtet. Überschirmungen können auch dazu beitragen, dass die Verdunstung der Oberfläche minimiert wird und somit mehr Feuchtigkeit im Boden gehalten wird. Die Verschattung ermöglicht verschiedenen Pflanzen eine Nische. Insgesamt sind Änderungen möglich, jedoch ist keine Verschlechterung der Flächen absehbar, zumal die Flächen aus der intensiven Landwirtschaft genommen und extensiviert werden. Ein Freihalteabstand von mind. 20 cm lässt ein Ein- und Auswandern von Kleintieren wie Hasen, Kaninchen und Füchsen zu, sodass diese ungehindert in ihren Habitaten leben können. Für das Großwild sind ausreichend Korridore durch die Knickstrukturen gegeben. Die Knicks sowie der Aalbek werden großzügig ausgespart und bilden einen Verbund. Untersuchungen zeigen, dass PVA von vielen Vogelarten genutzt werden, darunter auch Freilandbrüter wie Rebhuhn und Feldlerche (Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung 2017, Raab 2015, BfN 2007, Neuling 2005). Kenntnisnahme. Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Unter den Modultischen wird extensives Grünland angelegt. Dieses trägt bereits zur Artenvielfalt bei. Durch den Solarpark werden keine kleinräumigen Biotope beseitigt. Im Bereich der Knickstrukturen sind solche Kleinbiotope vorhanden. Zur Steigerung der Artenvielfalt werden entlang der Knickanlagen breite Grünzüge von jeglicher Bebauung freigehalten. Zusätzlich ist ein ca. 20 bis 30 m breiter Grünzug im

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Auf neuen PV-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring des vor kommenden Artenspektrums und der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaß nahmen durch den Vorhabenträger erforderlich, um Pflegemaßnahmen ggf. op timisieren bzw. anpassen zu können. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zu gänglich gemacht werden.	Bereich des Aalbek vorgesehen. Innerhalb des Grünzugs sind Maßnahmen zur Steigerung und zum Erhalt der Artenvielfalt vorgesehen.
1.11 Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Wasser- und Bodenverband Wasbek, 14.09.2021 Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Wasser- und Bodenverband Wasbek (74) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden: Das Vorhaben tangiert die Verbandsanlagen: Aalbek/IV Station 5+318- 6+606 Witthörnsgraben/IV f Station 0+000 - 0+290 Russengraben/IV g Station 0+000- 0+431 Gnotzer Föhr-Graben B/IV e2 Station 0+000- 0+153 Gnotzer Föhr-Graben A/IV e1 Station 0+000 - 0+321 Graben an der Autobahn/IV e 0+000 - 0+380 Moorwischengraben/IV h Station 0+000 - 0+226 1Ve1 X1 Station 0+000 0+226 An den Verbandsanlagen ist ein Fahr- und Unterhaltungstreifen von 5,00 m ab der Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein langjähriges Monitoring ist für die sen Solarpark nicht vorgesehen, da ein solches gesetzlich nicht vorgeschrie ben ist. Langfristige Monitorings erfolgen derzeit aber für andere Parks des selben Vorhabensträgers, sodass die Erkenntnisse übertragbar sind. Der Stellungnahme wird gefolgt, ein entsprechender Streifen wird freigehal ten, mit Ausnahmen von Zufahrten oder Zäunen (siehe textliche Festsetzun gen 1.16). Zäune werden sich nur in Sonderfällen innerhalb des Streifens be finden, wo es die örtlichen Gegebenheiten nicht anders zulassen,

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Die geplante Renaturierung der Verbandsanlage Aalbek ist im Vorwege mit dem WBV Wasbek und dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen abzustimmen. Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen. (Anlage: Gewässerplanausschnitt)	beispielsweise in Eckbereichen. Geforderte Abstände zu Rohrleitungen werden eingehalten. Eine Abstimmung hat bereits stattgefunden. Es ist keine Renaturierung der Aalbek aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes Wasbek erforderlich und wird deshalb nicht durchgeführt.
Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Wasser- und Bodenverband Wasbek, Ergänzung vom 14.09.2021 Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Wasser- und Bodenverband Wasbek (74) machen im Nachgang zur Stellungnahme vom 14.09.2021 folgende Angaben: • Grundsätzlich werden Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern durch den WBV Wasbek befürwortet. • Der WBV Wasbek weist darauf hin, dass die Aalbek im überplanten Bereich des vB-Plan Nr. 5 schon naturnah entwickelt ist. • Aus Sicht des WBV Wasbek sind naturschutzfachliche Maßnahmen an anderen Verbandsanlagen geeigneter. Beispielstrecken wurden vom WBV Wasbek schon benannt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf eine Renaturierung des Aalbek wird in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband Wasbek verzichtet. Es wird ein Weg mit einzelnen Grünmaßnahmen, Pflanzungen (unter Berücksichtigung des notwendigen Räumstreifens) und einer Flachwasserzone angelegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

2 Private

2.1 Einwender 1, 04.08.2021

Ich bin Bewohner und Besitzer eines Einfamilienhauses im Kiebitzweg in Wasbek. Die geplante Nutzung der Flächen und deren Realisierung der o. g. Planungen haben meiner Ansicht nach Auswirkungen auf mein Eigentum und den Freizeit- und Wohnwert in Wasbek. Ich bin nicht mit dem Flächennutzungsplan, Änderungsentwurf des Landschaftsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 (VEP) "Solarpark Aalbek /A7" einverstanden.

Kenntnisnahme.

Wasbek hat sich durch die Müllhalde (Wasbek-Bullenbek), Versiegelung von Oberflächen durch die Erweiterung der A7 auf 6 Fahrspuren, durch die Freigabe von Bebauungsflächen für Wohngebiete, als auch durch Erzeugung / Nutzung von Bio-Energie (mit zum Teil Geruchsbelästigung) und Flächen für PV-Anlagen entlang der Bahnstrecke NMS- Büsum ausreichend für das Allgemeinwohl eingesetzt.

Kenntnisnahme.

Es ist für mich erschreckend, wie leichtfertig einer unnatürlichen Nutzung des Raumes stattgegeben werden soll, ohne einen nachhaltigen Vorteil für Natur und die Bewohner von Wasbek. Es sollte vielmehr von der Gemeinde hinterfragt werden, warum die Flächen von den Eigentümern verpachtet werden, und ob es sich nicht doch lohnen kann, zumindest Landwirtschaft hier weiter zu betreiben.

Den in der Stellungnahme angesprochenen Fragestellungen wurde nachgegangen, im Ergebnis führt dies aber nicht zu einer Änderung der Planung. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist notwendig, um die nachteiligen Auswirkungen, durch die fossilen Energieträger und den damit verbundenen Ausstoß von CO2-Emissionen, auf das Klima zu vermeiden. Die Minimierung des Klimawandels sowie die langfristige Versorgungssicherheit Deutschlands mit Energie sind dabei unabdingbare Ziele. Der Ausbau erneuerbarer Energien steht dabei in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung, die ebenfalls erhalten bleiben muss. Zur Erreichung der Klimaziele ist ein Ausbau von Photovoltaikanlagen auf 1% der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen notwendig. Damit verbleiben weiterhin 99% landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Standort in Wasbek dient speziell dem Ziel der Einspeisung des Stroms in das Netz der Deutschen Bahn AG, dessen Umspannwerk sich in 3 km

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Entfernung befindet. Damit soll der Antrieb der Deutschen Bahn mit erneuerbaren Energien weiter vorangetrieben werden.

Die Abwägung, ob die Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden sollen, oder aber für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden, ist auch die Entscheidung der jeweiligen Eigentümer. Im Sinne der Risikominimierung (z.B. Ernteeinbußen durch Dürreperioden) ist es für viele Landwirte nachhaltiger, Teile ihrer Flächen differenziert zu nutzen.

Meine Begründung zur Ablehnung der Planung:

1) Durch die Überbauung der Flächen entstehen zusammenhängende Hitzequellen bei Sonneneinstrahlung auf den dunklen Solarpaneele. Dadurch wird die Umgebung in kurzer Zeit bei Sonneneinstrahlung sehr warm bzw. heiß. Diese Hitze wird an die Umwelt abgegeben und kann so zu Klima- /Wettererscheinungen von aufsteigenden Luftmassen, Veränderung der Wolkenbildung, Windhosen, Veränderung der Lufttemperatur und Niederschlag führen. Grade vor dem Hintergrund des anhaltenden Klimawandels sollten diese zusätzlichen Hitzequellen in der Landschaft auch für die Dauer 20 Jahren betrachtet werden. Die bereits installierten PV-Solarflächen im Bereich des Autobahndreiecks Bordesohl A7 / A213 haben beispielsweise einen Temperaturanstieg um 2 °C gegenüber Messungen im vorherigen Streckenverlaufes auf der A7 geführt (gemessen durch die Temperaturanzeige im Pkw). Es sind zudem weitere Flächen von Solaranlagen in Planung bzw. wurden genehmigt, die diese Effekte an anderen Stellen in Bereich Wasbek weiter begünstigen und sich summieren. Die Wärmeableitung in den

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der genannte Effekt der Überhitzung ist nicht bekannt. Es existiert im Gegenteil eine Studie, die einen kühlenden Effekt auf die Umgebung nachweist.¹

¹ (vgl. Li Guoqing et al.; Ground-mounted photovoltaic solar parks promote land surface cool islands in arid ecosystems; 2021 bzw. <https://t3n.de/news/solarparks-temperatur-auswirkung-1414666/> letztes Abrufdatum 11.10.2021)

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Boden entfällt und begünstigt damit extremere Temperaturen und extremere Luft- und Bodenfeuchtigkeiten, die zu Schäden führen oder begünstigen können.	
2) Durch die Überbauung der Flächen entfällt die Kapazität der Regenrückhaltung durch die Bodenbedeckung, ggf. sind auch dadurch meine Bebauungen gefährdet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die hierin enthaltenen Aussagen können jedoch nicht bestätigt werden. Durch die Überdachung der Flächen mit Solarmodulen wird die Regenrückhaltung nicht grundsätzlich verändert. Dass die Kapazität der Regenrückhaltung insgesamt abnimmt, kann nicht bestätigt werden. Es findet lediglich eine erhöhte Heterogenität des Niederschlagwassereintrages unter und zwischen den Modulen an. Während es infolge der Überdachung zu konzentrierteren Wassereinträgen im Bereich der Modulunterkanten kommt, wird der Niederschlag im zentralen Bereich unter den Modulen reduziert. Dies kann lokal zu oberflächlichem Austrocknen der Böden führen. Die unteren Bodenschichten werden durch die Kapillarkräfte des Bodens jedoch weiter mit Wasser versorgt werden.
3) Freizeitwert und Naherholung in Wasbek wird eingeschränkt durch Einzäunung, Einschränkung der Bewegungsmöglichkeiten (z.B. Spazieren, Laufen und Fahrradfahren) entlang der jetzt noch zugänglichen Wege und Flächen sowie des ungestörten Daseins durch Videoüberwachung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die hierin enthaltenen Aussagen können jedoch nicht bestätigt werden. Alle bisherigen öffentlichen Wegeflächen bleiben weiterhin zugänglich. Die Bewegungsmöglichkeiten werden sogar erweitert, da es einen neu angelegten Weg innerhalb eines 20 bis 30 m breiten Grünzugs entlang des Aalbek geben wird. In dem Zusammenhang wird es eine neue Querung über den Aalbek geben, sodass die Durchwegbarkeit der Fläche insgesamt verbessert wird. Die Videoüberwachung dient der Sicherheit der Anlage und dem Schutz vor Diebstahl und umfasst lediglich das Innere der Anlage selber, nicht die angrenzenden Flächen und Wege.
4) Flächen in der Gemeinde Wasbek sind nicht für Dritte, hier wird die DB (Deutsche Bahn Energie, Enerparc AG) genannt, exklusiv zu reservieren. Ich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Solarparks sind grundsätzlich netzgekoppelte Anlagen. Der in den Modulen erzeugte Gleichstrom wird

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
fühle mich benachteiligt, da keine Gelegenheit bisher bestand, mich oder Dritte entsprechend einzubringen.	mittels Wechselrichter in Wechselstrom umgewandelt und dann in ein Verbundnetz eingespeist. Eine solche Einspeisung erfordert einen Einspeisepunkt in räumlicher Nähe zum Solarpark. Je weiter der Einspeisepunkt vom Standort des Solarparks entfernt ist, desto ungünstiger ist der Standort insbesondere wegen der Kosten für die Leitungstrasse und der Leitungsverluste. Aufgrund der Nähe zum Umspannwerk der Deutschen Bahn AG ist der Standort zur Versorgung der Deutschen Bahn mit Solarstrom im besonderen Maße geeignet. Die Gemeinde hat den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wasbek die Projektidee frühzeitig im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 29.08.2019 vorgestellt. Im Rahmen dieser Veranstaltung hat jeder die Gelegenheit bekommen, Anregungen, Hinweise und/oder Bedenken zur Projektidee zu äußern.
5) Es ist zu befürchten, dass die Herrichtung der Flächen für die Gestelle der PV-Module und Kabelhäuser und insbesondere der Zuwegung den Boden verdichten, fruchtbarer Boden vernichtet wird. Die Ableitung des Regenwassers wird insbesondere bei Starkregen sich auf die Überflutung im größeren Umkreis auswirken. Der Engpass der Aalbek durch die Bahnbrücke unweit meines Hauses könnte hier durchaus zu Schäden führen. Wenn die Schäden nicht direkt an meinem Wohnhaus sind, so sind doch Schäden zu befürchten, deren Kosten wieder durch Umlagen (Versicherungen, Steuern etc.) finanziert werden.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, können aber wie folgt ausgeräumt werden: Die Versiegelung von Flächen in einem Solarpark ist verhältnismäßig gering. Die Wege und Feuerwehrezufahrten werden geschottert und damit nur teilversiegelt, ebenso ist die Versiegelung der Gestelle der Modultische gering. Durch das extensive Grünland unter den Modultischen wird die ökologische Qualität des Bodens erhöht. Eine verringerte Aufnahme von Regenwasser auf der Fläche ist nicht zu erwarten (siehe Punkt 2 dieser Stellungnahme). Grundsätzlich wird durch die PV-Module kein fruchtbarer Boden großflächig vernichtet. Die Gestelle haben keine Fundamente, sondern werden nur in den Boden gesteckt, aus dem sie rückstandslos wieder entfernt werden können. Die Bodenhorizonte bleiben erhalten und es kann während der Nutzung als PV-Anlage weiterhin eine Nutzung durch Beweidung stattfinden. Die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
	Verdichtungen bleiben innerhalb des Rahmens der bei landwirtschaftlicher Nutzung auch üblichen Verdichtungen und sie sind reversibel. Darüber hinaus treten Überflutungen voraussichtlich verstärkt aufgrund des Klimawandels mit erhöhten Starkregenereignissen ein. Der Bau der PV-Anlage soll genau diesem Klimawandel durch die Bereitstellung erneuerbarer Energien und dem damit möglichen Verzicht auf CO₂-erzeugende Energien entgegenwirken.
6) Durch die Nutzung der Flächen für Solaranlagen verliert Wasbek die sinnvolle Möglichkeit einen Beitrag für den Umweltschutz und gegen den fortschreitenden Klimawandel beizutragen, z.B. durch Bewaldung und Begrünung der Flächen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist nicht Eigentümerin der Flächen. Einer Bewaldung stehen die Interessen der Eigentümer entgegen. Die Flächen werden zukünftig unter und zwischen den Solarmodulen begrünt und nicht mehr gedüngt. Dadurch kann die Biodiversität auf der Fläche deutlich erhöht werden. Zudem trägt die Erzeugung von Erneuerbaren Energien zum Klimaschutz bei.
7) Durch die großflächige PV-Anlagen wird das Energieversorgungsnetz belastet. Typischerweise ist der Energieeintrag in das Netz stark schwankend und in den Abend- und Nachtstunden nahezu ertragslos. Ohne Ausgleich (Energiespeicherung) wird das öffentliche E-Versorgungsnetz belastet und letztlich auch Anlagenbetreiber kleinerer PV-Anlagen benachteiligt (siehe 50,2 Hz Problematik, Abregelung der Einspeisung, Ungleichmäßigere E-Spannung im Netz)). Es sind u. a. hier auch die bereits kürzlich aufgestellten Flächen entlang dem Autobahndreieck Bordesholm mit zu betrachten. Ich bin selber Betreiber einer PV-Anlage auf einem Dach.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie können wie folgt langfristig ausgeräumt werden: Der Strom aus der geplanten Anlage wird zu einem Großteil in das Netz der Deutschen Bahn eingespeist, so dass ggf. auftretende Versorgungsspitzen für diesen Teil nicht abgedeckt werden müssen und keine Konkurrenzsituation zu anderen Einspeisern entsteht. Darüber hinaus ist das Land Schleswig-Holstein weit von den eigenen Ausbauzielen erneuerbarer Energien entfernt. Kurzfristige Abregelungen im öffentlichen Stromnetz werden durch den verstärkten Ausbau der Netze und der steigenden Nachfrage nach erneuerbarem Strom z.B. durch den Rückbau von Kohlekraftwerken langfristig minimiert bzw. vermieden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
8) Das Klima wird durch die PVA verändert. Die Auswirkungen für mich sind vermutlich Kosten für Kühlung, Windschutz, Maßnahmen gegen Starkregen und steigende Versicherungsprämien.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die benannten Auswirkungen sind im Zusammenhang mit der Errichtung von PV-Anlagen nicht bekannt.
9) Durch die Planung werden künftig Lärmschutz, Renaturierung und Umweltschutzmaßnahmen erschwert (siehe unten Kapitel 4.4). Insbesondere sollten Lärmschutzmaßnahmen weiter entlang der A7 möglich bleiben!	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Lärmschutzmaßnahmen bleiben aufgrund der freigehaltenen 40 m-Anbauverbotszone zur Autobahn möglich. Eine Renaturierung wird vom Wasser- und Bodenverband Wasbek kritisch gesehen, sodass vorwiegend Grünmaßnahmen entlang des Aalbek realisiert werden, auch eine abgeflachte Uferzone ist geplant.
Ich ergänze meine Stellungnahme und nehme engeren Bezug auf die Unterlagen im Internet zu 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Aalbek/A7“ und weiterer Unterlagen zu dem Vorhaben:	Kenntnisnahme.
a) Geltungsbereich Flurstücke, Eigentümer sind nicht erkennbar.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die Nummern der Flurstücke sind in Flächennutzungsplänen nicht dazustellen, sondern erst auf der Ebene des Bebauungsplanes. Die Nummern der Flurstücke können daher der Planzeichnung des Bebauungsplans entnommen werden. Die Auskunft über die Eigentümer unterliegt dem Datenschutz.
b) Planzeichnung Hier fehlen Details der vorgesehenen Zuwegungen, der zu bauenden Löschwasserleitung, der Trafostationen, Leitungstrassen, Gestelle, etc. Auch hier fehlen Höhenangaben des Geländes auf dem Plan.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die geplanten Zuwegungen, die Löschwasserkissen, die Trafostationen und die Modultische sind Regelungsinhalt des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) und auch dort dargestellt. Der VEP ist fester Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans und wird mit beschlossen.
c) Begründung zu 18. Änderung des Flächennutzungsplanes Solarpark Aalbek /A7	Es ist nicht möglich einen rechnerischen Zusammenhang zwischen der Aufwärmung der Module durch die Sonne und dem globalen Effekt des dadurch

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Planungsanlass Deutsche Bahn Energie GmbH beabsichtigt die Flächen zu nutzen, mit der Absichten positiv sich im Umweltschutz einzubringen. Der Nachweis, dass PV-Anlagen im Freiland tatsächlich die Erderwärmung vermindern wird hier nicht genannt. Die Solarpaneele werden schnell heiß bei strahlendem Sonnenschein-Wetter. Die Anführung des Umwelt-Arguments für die Planung ist daher nicht vollständig und sollen vermutlich die Gemeinde irreführen. Es kann auch nicht sein, dass eine Person sich hier exklusiv in dem Flächennutzungsplan nennen lässt. Hier müsste mindestens eine öffentliche Interessenbekundung ausgeschrieben oder eine Ausschreibung durchgeführt werden.	erzeugten Stroms auf die Verminderung der Erderwärmung herzustellen. Die Module heizen sich nicht stark auf, die Oberflächentemperatur liegt maximal 25 Grad über der Umgebungstemperatur. Es kann nicht nachvollzogen werden, welche Person hier gemeint ist. Im Kapitel Planungsanlass wird lediglich die Deutsche Bahn Energie GmbH erwähnt, die Abnehmer des Stroms sein wird. Diese ist keine Person, sondern eine Rechtsform für eine juristische Person. Darüber hinaus muss zur Nutzung privater Flächen keine Ausschreibung erfolgen. Hier hat jeder das Recht, an den Eigentümer der Fläche heranzutreten und über mögliche Flächennutzungen und Pachtverträge zu verhandeln.
Lage des Plangebietes Dass die Autobahn A7 durch Zäune, Lärmschutzwände und Fahrbahnschutzeinrichtungen (z.B. Beton-Leiteinrichtungen) einen massiven Einschnitt in die Natur erlitten hat, darf nicht zur Begründung dienen, noch mehr diese Region zu belasten. Querungsmöglichkeiten von Wild und anderem Getier über die A7 sind hier bedauerlicherweise nicht vorhanden. Warum derart vorbelastete Gebiete als wertlos dargestellt werden, ist nicht erkennbar. Vielmehr müssen weitere Belastung vermieden werden und Entlastungen geschaffen werden.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die Landesplanung Schleswig-Holstein ist der Auffassung, dass sich insbesondere vorbelastete Bereiche z.B. entlang der Autobahn für die Errichtung von Solaranlagen eignen, da diese Flächen in der Regel konfliktärmer sind. Dafür können bisher unbelastete Bereiche freigehalten werden.
Planungsvorhaben Da Regionalplanungen offenbar nicht für den Bereich vorliegen, verbietet sich ein Vorgriff auf die Nutzung der Flächen für PVA. Soweit diese Aussage stimmt, sollte zumindest die Gemeinde Wasbek hier Handlungsspielraum für eigene	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
sinnvolle Absichten haben. Für die Windenergie wurde für 2020 scheinbar eine Teilplanung für Wasbek hinreichend vorgenommen. Unter Kapitel 3.4 wird ein Beratungserlass erwähnt. Erlasse haben keine Gesetzeskraft. Diese Erwähnung des Plan-Aufstellers soll wohl die Gemeinde in die Irre führen?)	Im Gegensatz zur Windenergie liegt die Planungshoheit über Solarparknutzungen bei der Gemeinde. Regionalplanerische Vorgaben gibt es lediglich für Bereiche, die grundsätzlich nicht zur Errichtung von PV-Anlagen geeignet sind. Der Landesentwicklungsplan sowie der gemeinsame Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich regeln explizit diese Ausschlüsse. In Wasbek liegen keine dieser Ausschlusskriterien vor. Daher hat sich die Gemeinde dafür entschieden, die Solarparkplanung an dieser Stelle zuzulassen.
Unter Kapitel 3.5 wird nochmals eine indirekte falsche Aussage vom Plan-Aufsteller getroffen, dass Wasbek für die Energiepläne des Landes Schleswig-Holstein scheinbar alleine seine Flächen zur Verfügung stellen muss.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Im Kapitel 3.5 der Begründung zum Flächennutzungsplan wird lediglich das Erreichen der Schleswig-Holsteinischen Klimaziele thematisiert. Ein direkter Bezug zur Gemeinde Wasbek und der dort zur Verfügung zu stellenden Flächen wird nicht hergestellt Wie viel Fläche des Gemeindegebiets einer solaren Nutzung zugeführt werden soll, entscheidet die Gemeinde selbst und muss dazu eine Bauleitplanung aufstellen, in die auch viele andere Behörden eingebunden sind (Kreis, Landesplanung).
Kapitel 3.7 stellt nochmals die exklusive Nutzung der "Bahn" dar, die m. E. nicht zulässig ist. Es ist nicht der Bahnbetrieb in Schleswig-Holstein exklusiv, der die Energie aus den Flächen bereitstellen soll/ kann, sondern in den Nachtstunden wird es zu der bisherigen Nutzung der E-Versorgung kommen. Damit sorgt die Bahn mit dieser Maßnahme für weitere Belastungsspitzen und Täler in dem E-Versorgungsnetzen, die durch Umlage gegenfinanziert werden. (Es ist eine	Wie bereits erwähnt handelt es sich bei den Netz der Deutschen Bahn um ein separates Stromnetz in den ein Großteil der erzeugten Energie dieses Solarparks eingespeist wird, so dass ggf. auftretende Versorgungsspitzen für diesen Teil nicht abgedeckt werden müssen und keine Konkurrenzsituation zu anderen Einspeisern entsteht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Frechheit, mit welcher Selbstverständlichkeit der Plan-Aufsteller hier Halbwahrheiten der Gemeinde unterschiebt.) Kapitel 3.9 der Sichtbarkeitsanalyse stellt einen eigenartigen Versuch dar, aus einem fahrenden Auto Sichtbarkeit der PVA planerisch darzustellen. ... (Warum haben die Aufsteller der Unterlagen nicht aus der korrekten Perspektive fotografiert?)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In der Sichtbarkeitsanalyse kann gut nachvollzogen werden, wo der Solarpark eingesehen werden kann. Dazu wurden hauptsächlich öffentliche Wege und Kreuzungspunkte sowie Lücken im ausgeprägten Knickbestand dargestellt. Bei dem Sichtschutz durch Pflanzungen ist zu berücksichtigen, dass viele Pflanzenarten im Winter ihre Blätter abwerfen und der Sichtschutz dann nur eingeschränkt gegeben ist. Von der Landesplanung wird eine Begrenzung der Sichtbarkeit von der Autobahn her verlangt, daher waren von dieser Richtung her Fotos anzufertigen. Eine Begehung der Autobahn, um von dort Fotos anzufertigen, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich. Ein Foto aus dem fahrenden Pkw heraus hat ebenfalls nicht die gewünschte Qualität. Daher kann diese Perspektive lediglich textlich geschildert werden.
Kapitel 4.2 stellt eine Renaturierung der Aalbek in Aussicht. Dies wäre auch ohne Flächennutzung durch PVA angebracht und darf hier nicht als Begründung angeführt werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Wasser- und Bodenverband Wasbek hat sich kritisch gegenüber einer Renaturierung im Plangebiet gezeigt und verweist auf andere geeignete Abschnitte im Verbandsgebiet. Daher werden lediglich einzelne Grünmaßnahmen in Verbindung mit einem Weg entlang des Aalbek zur Aufwertung dessen umgesetzt.
Kapitel 4.4 wird eine weitere Bebauung ausgeschlossen. Hier wäre ein Lärmschutz der Autobahn aber sinnvoll!	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die sog. Anbauverbotszone gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) in einer Entfernung bis zu 40 Meter von Bundesautobahnen schließt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs des Flächeneigentümers oder Pächters aus. Lärmschutzmaßnahmen zählen nicht dazu und können vom Bund weiterhin umgesetzt werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Zu den weiteren Anlagen

Die Schallimmissionsprognose wird mit einer grundsätzlichen Annahme begründet. Ob diese überhaupt anwendbar ist, bei horizontaler Spiegelung des Schalles auf den Ober- und Unterseiten der Solarpaneelflächen wurde nicht belegt. Die Geräusche der A7 dürften nach DIN ISO 9613-2 im Kiebitzweg nicht merklich wahrnehmbar sein.

Aufgrund der festen Neigung der Module von 20 Grad, ist eine senkrechte oder horizontale Spiegelung aus Richtung der Autobahn nicht möglich. Die Schallimmissionsprognose kommt dennoch zu dem Ergebnis, dass eine Schallreflexion über die Paneele der geplanten Anlage nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Aufgrund der Neigung der Paneele um 20 Grad ergibt sich gegenüber ebenen, horizontalen Reflektorflächen ein günstigeres Reflexionsverhalten für die unmittelbare Umgebung. Im Fall einer Wetterinversion oder für Windrichtungen aus dem östlichen Bereich können weitere entfernte Orte durch Reflexion einen bisher nicht vorhandenen Schalleintrag erfahren. Aufgrund der großen Abstandverhältnisse (> 2 km) sind diese Einträge nicht als maßgeblich zu beurteilen. Die quantitative Untersuchung zeigt, dass die Reflexionsanteile mehr als 30 dB unter den auf direktem Weg eingestrahnten Schallanteilen liegen. Die Reflexionen sind daher nicht maßgeblich. Der zusätzliche Schalleintrag liegt weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle.

Zu den weiteren Planungen Landschaftsplan und Bebauungsplan

Die Stellungnahme und Begründung dazu ist oben soweit gegeben und trifft hier auch sinngemäß zu.

Eine nähere Rechtfertigung zum Entfall von Knicks, die als Voraussetzung für die Artenerhalt von einigen Tieren sind, und der Verdrängung von Flora und Fauna, ist hier nicht nachgekommen worden. Das Gebiet wird u.a. von großen Greifvögeln benutzt.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Dem Artenerhalt wird nachgekommen durch Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelung. Die Ausgleichsmaßnahmen schaffen zudem Lebensraum, der aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen wird. Die geplanten Anpflanzungen schaffen zusätzliches Habitatpotenzial für Brutvögel und Insekten. Untersuchungen zeigen zudem, dass Großvögel Gebiete auch nach dem Bau von PVA weiter nutzen. Beispielsweise werden die Module als Ansitzwarten genutzt (Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

2017, Raab 2015, BfN 2007, Neuling 2005). Die Planung sieht darüber hinaus keine Entnahme von Knicks vor.

3 Landesplanerische Stellungnahme

3.1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, 17.08.2021

Mit Schreiben vom 01.07.2021 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Wasbek. Die ursprünglich als Bebauungsplan Nr. 22 ins Verfahren gebrachte verbindliche Bauleitplanung ist auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 umgestellt worden. Ziel der Planung ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer solaren Strahlungsleistung von insgesamt ca. 54 MWp.

Der gesamte Plangeltungsbereich ist ca. 73 ha groß. Die zu entwickelnden Sondergebiete haben eine Größe von ca. 54 ha. Der erzeugte Strom soll zum Großteil (40 MWp) in Neumünster in das Stromnetz der Deutschen Bahn eingespeist werden. Für die Leistung von ca. 40 MWp sind ca. 40 Hektar Solarpark erforderlich. Hierfür werden langfristige Verträge zur Abnahme geschlossen. Die restliche Strahlungsleistung aus den übrigen 14 Hektar soll in das allgemeine Stromnetz eingespeist werden.

Die Photovoltaik-Anlagen sollen östlich der Autobahn A7 und südlich der nördlichen Gemeindegrenze von Wasbek errichtet werden. Die Anlagen sollen zum Teil in dem vom EEG-geförderten 200 Meter-Streifen entlang der Autobahn errichtet werden, reichen aber auch bis 900 Meter in den rückwärtigen Bereich. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft da.

Die Landesplanung hat zu der Planung bereits mit Schreiben vom 26.08.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Darüber hinaus fand am 29.03.2020 ein Planungsgespräch mit der Gemeinde Wasbek, der Stadt Neumünster, dem Kreis

Kenntnisnahme.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Rendsburg-Eckernförde, der Landesplanung, dem Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht und den Investoren statt.

In der Stellungnahme und dem Planungsgespräch wurde verdeutlicht, dass für den Solarpark eine Standortalternativenprüfung erforderlich ist. Zusätzlich sollte die Standortalternativenprüfung (Potenzialflächenanalyse) mit den Nachbargemeinden abgestimmt werden. Im Zuge des Planungsgesprächs wurde erstmalig deutlich, dass nicht die gesamte Leistung aus dem Solarpark in das Netz der Deutschen Bahn eingespeist werden soll. Aufgrund der möglicherweise geänderten Standortanforderungen an den Solarpark sollten daher die Leistungsmengen pro Abnehmer dargestellt werden. Sollten die Photovoltaik-Flächen nicht überwiegend der Einspeisung in das Netz der Deutschen Bahn dienen, sollte eine großräumigere Untersuchung anderweitiger Potenzialflächen durchgeführt werden. Das Verfahren sollte abschließend auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug umgestellt werden.

Aus **Sicht der Landesplanung** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).	Kenntnisnahme.
--	----------------

Zunächst nimmt die Landesplanung die Umstellung des Verfahrens auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug zur Kenntnis.	Kenntnisnahme.
--	----------------

Nach Ziffer 3.5.3 Abs.2 des LEP 2010 sollen großflächige Photovoltaikanlagen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarmen Gebieten konzentriert	Kenntnisnahme.
---	----------------

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

werden. Mit dem LEP-Entwurf 2020 wurden die Förderbedingungen des EEG zur Errichtung von Photovoltaikanlagen berücksichtigt.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2020 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

Bereits versiegelte Flächen

- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbau-licher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Entwurf 2020 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass der Strom zum Großteil in das Stromnetz der Deutschen Bahn in Neumünster eingespeist werden soll. Damit dies möglich ist, muss der Standort der Photovoltaik-Anlagen laut Planungsunterlagen zwangsweise in einem Radius von 5 km um das Umspannwerk in Neumünster liegen. Der 5-Kilometer-Radius wird als notwendig beschrieben, da die Länge des Verknüpfungskabels zum Umrichterwerk so gering wie möglich zu halten ist, um die Hertzfrequenz entsprechend umwandeln zu können.

Kenntnisnahme.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Den Planunterlagen ist eine „Raumordnerische Verträglichkeitsstudie“ beige-fügt. Aus den Planunterlagen ist <u>nicht ersichtlich</u>, wie diese Verträglichkeitsstudie mit den Nachbargemeinden abgestimmt wurde. Dies soll im weiteren Verfahren entsprechend Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2020 nachgeholt bzw. ergänzt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden zwar auch die Nachbargemeinden um Mitteilung bezüglich bestehender Solarparks befragt, ob jedoch Bedenken von Seiten der Nachbargemeinden bezüglich der vorgelegten Planung bestehen, wurde nicht deutlich. Ich halte es daher auch vor dem Hintergrund der Größe des Vorhabens für erforderlich, die Karte des Standortkonzeptes und die konkrete Bauleitplanung interkommunal abzustimmen. Darüber hinaus sollte sie weiter qualifiziert (u.a. die Landschaftsfenster entlang der A 7 sollten sichtbar werden) werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Nachbargemeinden bzw. deren Ämter wurden direkt zu möglichen eigenen Planungen von Photovoltaikanlagen und zu ihrer Haltung zum Vorhaben befragt. Die Erkenntnisse sind in der Begründung zur 18. Flächennutzungsplanänderung in Kapitel 3.8 bereits dargestellt. Zwischenzeitlich konnten für die Gemeinden Aukrug und Timmaspe Aussagen redaktionell ergänzt werden. Aukrug liegt eine Anfrage für einen Solarpark an der Gemeindegrenze zu Wasbek vor, eine Entscheidung über einen möglichen Aufstellungsbeschluss dazu wurde im August vertagt. In Timmaspe gibt es keine Planungen zu Photovoltaik. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie der Behördenbeteiligung haben die Gemeinden Krogaspe, Timmaspe, Aukrug und Ehndorf sowie Stadt Neumünster explizit keine Bedenken zur konkreten Bauleitplanung geäußert. Diese Ausführungen werden im Kapitel 3.8 ebenfalls redaktionell ergänzt. Eine Einengung der Planungshoheit der Nachbargemeinden findet durch die Planung in Wasbek ausdrücklich nicht statt. Trotz benachbarter Planungen in Ehndorf und bereits bestehende Parks in Krogaspe, werden Landschaftsfenster von mehreren Kilometern Länge zwischen den Solarparks durch Beschlüsse der Gemeinden freigehalten. Diese Landschaftsfenster sind gesichert, da die Nachbargemeinden Konzepte zur Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen aufgestellt haben, die PV-Anlagen auf die im Standortkonzept dargestellten Flächen begrenzen. Diese Planungen werden zur Klarstellung im Standortkonzept in der Begründung zum FNP zusammenfassend zeichnerisch dargestellt.
In der Verträglichkeitsstudie wird anhand von Kriterien untersucht, ob sich die zur Überplanung vorgelegte Fläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignet. Gleichzeitig werden in der Studie in dem 5-km-Radius um das Umspannwerk alle Flächen auf eine mögliche Errichtung von Photovoltaikanlagen untersucht.	Kenntnisnahme.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Nach den Planunterlagen kann das Umspannwerk, das als Ausgangspunkt für die Alternativensuche gilt, etwa 40 MW aufnehmen. Für diese Leistung sind laut Planunterlagen ca. 40 Hektar Solarpark im Umkreis von 5 km erforderlich.

In die Bewertung des Untersuchungsraums der Verträglichkeitsstudie gehen zwar die Potenzialflächen entlang der A 7 ein, für die rückwärtigen Bereiche bzw. die übrigen Landschaftsbereiche werden jedoch lediglich die Tabu- und Abwägungskriterien erhoben, ohne dass eine zusammenfassende Bewertung erfolgt. Insofern fehlt hier nach wie vor eine Begründung für die gemeinsame Planung zweier unterschiedlicher PV-Ansätze (Fläche für Erzeugung von Bahnstrom einerseits und Potenzialfläche mit EEG-Förderung andererseits). Es erschließt sich aus den Planunterlagen nicht, in welcher Verbindung die 14 zusätzlichen Hektar zum angedachten Bahn-Projekt stehen und welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde durch die räumlich verbundenen Flächen verfolgt. Sofern die Gemeinde eine Konzentration von unterschiedlichen Photovoltaiknutzungen an einem gebündelten Standort vornehmen möchte, sollte dies auch aus den Planunterlagen erkennbar sein. Dies ist bislang nicht ausreichend dargelegt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Aussagen zur Verdeutlichung zum Zusammenhang der beiden Projekte (Bahnstrom und EEG-Förderung) werden redaktionell ergänzt: Für die Deutsche Bahn würden 40 MW ausreichen, dies entspricht etwa 2/3 des Geltungsbereichs. Erst innerhalb des Planungsprozesses wurde, im Rahmen der Aushandlungen des Stromabnahmevertrags mit der Deutschen Bahn klar, dass nicht der gesamte Geltungsbereich für die von der Bahn benötigte Strommenge benötigt wird. Die Gemeinde hat sich jedoch nach ausführlicher Abwägung dazu entschieden, den gesamten Geltungsbereich weiterhin als Solarpark bereitzustellen. Die Gemeinde möchte, im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens, einen größtmöglichen Anteil zum Ausbau erneuerbarer Energien beitragen.

Die Flächen entlang der A 7 stellen in Wasbek den einzigen Suchraum dar, der den gewünschten Kriterien des Entwurfs von Landesentwicklungsplan und des Solarerlasses entspricht, die Planung auf landschaftlich vorbelastete Bereiche zu konzentrieren. Es drängt sich auf, über den direkten Bedarf der Bahn hinausgehende PV-Anlagen nicht abgesetzt davon in der freien Landschaft zu errichten, sondern an diese vorbelasteten Flächen anzulehnen. Durch die Agglomeration der Flächen nach EEG entlang der Autobahn sowie für die Deutsche Bahn können unvorbelastete Bereich abseits der Autobahn von PV-Anlagen freigehalten werden. Außerdem können hierdurch Leitungsnetze eingespart werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Vergütung für den Strom nach EEG voraussichtlich höher ist als die Vergütung für Strom aus den nicht nach EEG geförderten Teilflächen des Solarparks. Der Strom aus dem förderfähigen 200 m-Streifen entlang der Autobahn wird daher soweit wie möglich EEG-

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	gefördert verkauft, während der Strom für die Deutsche Bahn überwiegend aus dem nicht förderfähigen Teil des Solarparks kommt. Eine Verkleinerung des Parks führt dazu, dass der Bahn vermehrt Strom aus dem EEG-förderfähigen Teil zur Verfügung gestellt werden muss und die Wirtschaftlichkeit des Projektes sinkt. Dies ist zwar ein lediglich wirtschaftliches Argument, aber auch diese Belange sind in der Bauleitplanung, neben anderen Belangen, zu berücksichtigen.
Die Landesplanung teilt im Übrigen mit, dass aufgrund des langen Planungsvorlaufs und der damit verbundenen fortgeschrittenen Planung kein Raumordnungsverfahren entsprechend Ziffer 4.5.2 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2020 durchzuführen ist.	Kenntnisnahme.
Aus Sicht der Landesplanung wird im Hinblick auf die o.g. offenen Punkte der Standortbegründung und der Gemeindegrenzen übergreifenden Abstimmung eine abschließende Stellungnahme aber weiter zurückgestellt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die abschließende Stellungnahme der Landesplanung weiterhin zurückgestellt wird, bis die vorgenannten offenen Punkte zur Standortbegründung und zur Gemeindegrenzen übergreifenden Abstimmung durchgeführt wurden.
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Kenntnisnahme.
Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Die Aufteilung der Begründung in zwei Teile ist nicht zu empfehlen. Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters).	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die beiden Teile der Begründung werden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens zu einem Dokument zusammengefasst. Während des Verfahrens ist eine getrennte Bearbeitung effizienter und auch übersichtlicher.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Hierzu auch siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter 1.1 ab S. 3.

Die Planunterlagen wurden auf Grundlage der landesplanerischen Stellungnahme redaktionell angepasst. Kapitel 3.8 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurde um Erläuterungen zu Planungen der Nachbargemeinden ergänzt. Kapitel 1 der Begründungen zum vorhabenbezogenen B-Plan und zur Flächennutzungsplanänderung wurde um Erläuterungen zu den beiden Projekten (Bahnstrom und EEG-Flächen) ergänzt. Beide Änderungen haben nur einen klarstellenden Charakter und sind keine inhaltlichen Änderungen der Planunterlagen. Die Unterlagen wurden anschließend erneut dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vorgelegt. Daraufhin hat die Landesplanung der Planung am 05.11.2021 zugestimmt (siehe Stellungnahme 3.2).

3.2 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, 05.11.2021

Mit Schreiben vom 12.10.2021 übersandten Sie der Landesplanung überarbeitete Planunterlagen zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Wasbek.

Kenntnisnahme.

Mit Schreiben vom 17.08.2021 hat die Landesplanung zu der Planung letztmalig eine Stellungnahme abgegeben. Im Ergebnis wurde eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt. Damals wurde aus den alten Planunterlagen nicht ersichtlich, wie die Verträglichkeitsstudie mit den Nachbargemeinden abgestimmt wurde. Es sollte die Karte des Standortkonzeptes sowie die konkrete Bauleitplanung interkommunal abgestimmt werden. Zusätzlich sollte die Standortkonzeption weiter qualifiziert werden. Neben den noch offenen angesprochenen Punkten wurde zusätzlich in den alten Planunterlagen erstmals dargelegt, dass zu dem

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

ursprünglichen Sondergebiet „Photovoltaik“ für die Deutsche Bahn, 14 Hektar nicht für das Bahn-Projekt errichtet werden sollen. Hierfür sollten noch ergänzende Aussagen zur städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde vorgenommen werden.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den überarbeiteten Planunterlagen wie folgt Stellung: Kenntnisnahme.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

In den neuen Planunterlagen wird ausgeführt, dass sich im Laufe des Planungsprozesses ergeben hat, dass nur 2/3 des Plangeltungsbereiches für die Stromerzeugung der Deutschen Bahn herangezogen werden sollen. In Anbetracht der gemeindlichen Vorstellung, einen größtmöglichen Anteil zum Ausbau erneuerbarer Energien beizutragen, wurde an der Größe des Plangeltungsbereiches jedoch festgehalten. Durch die nun bereits vorgesehenen SO-Gebiete „Photovoltaik“ für die Deutsche Bahn sowie die Autobahn A7 selbst sind bereits mehrere Vorbelastungen identifiziert worden, die eine vorrangige Entwicklung des restlichen Plangeltungsbereiches für das allgemeine Stromnetz rechtfertigen. Kenntnisnahme.

Außerdem wird der Strom für die Deutsche Bahn hauptsächlich aus dem nicht förderfähigen EEG-Korridor erzeugt.

In der Planzeichnung zum Standortkonzept wurden zudem Landschaftsfenster ergänzt.

Zusätzlich wurden Aussagen zur Beteiligung der Nachbargemeinden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung in den Planunterlagen ergänzt. In der Stadt Neumünster und der Gemeinde Timmaspe sind insofern kurzfristig keine weiteren

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Solarparks zu erwarten. In den Gemeinden Krogaspe und Ehndorf sollen die Solarparkplanungen mit den bereits bekannten Solarparks abgeschlossen sein. In der Gemeinde Aukrug bestehen zwar Überlegungen für Photovoltaikanlagen, konkret sind die Planung jedoch noch nicht.	
Seitens der Landesplanung wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	
Es werden aber folgende Hinweise gegeben:	
Zur Karte Standortkonzept: Aus landesplanerischer Sicht ist zweifelhaft, ob bei einer einseitigen Überplanung und Nutzung der A 7-Trasse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Gemeinden Wasbek und Ehndorf) die „freie“ Seite noch den Charakter eines Landschaftsfensters hat. Insofern wird angeregt, diese Signatur nur für die Bereiche zu verwenden, die tatsächlich beidseitig Blickbeziehungen in die freie Landschaft zulassen. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass Teilabschnitte der A 7 mit Lärmschutzwänden versehen sind. Auch hier wäre die Festlegung von Landschaftsfenster irreführend.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Auffassung, dass ein Landschaftsfenster auf beiden Seiten der Autobahn existieren muss, wird nicht geteilt. Ein Landschaftsfenster ist ein Punkt, von dem aus der Blick in die (freie) Landschaft gelenkt wird. Dass sich hinter dem Betrachter ebenfalls ein Landschaftsfenster befinden muss, hat keinen Einfluss auf das Landschaftsfenster selbst. Der Auffassung, dass Lärmschutzwände Blickbeziehungen in die Landschaft verwehren, wird entsprochen. Diese Bereiche werden daher aus dem Standortkonzept entfernt.
Zur F-Plan-Begründung: Auf Seite 4 wird u.a. ausgeführt, dass durch eine Konzentration von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der Autobahn unvorbelastete Flächen abseits der Autobahn für die Zukunft in Wasbek freigehalten werden können. Aus hiesiger Sicht macht diese Aussage nur dann Sinn, wenn sie den planerischen Zielvorstellungen der Gemeinde Wasbek entspricht. Insofern wird eine Überprüfung der Formulierung angeregt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Aussage wird wie folgt in der Begründung korrigiert: „Außerhalb der hier festgelegten Fläche, beabsichtigt die Gemeinde derzeit nur einen weiteren Solarpark, dessen Größe weniger als 2 ha beträgt, entlang der Bahnstrecke Neumünster – Heide, zuzulassen“.
Die Aufteilung der Begründung in zwei Teile ist nicht zu empfehlen. Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Umweltbericht wird dem städtebaulichen Teil der Begründung (jeweils vorhabenbezogener B-Plan und FNP-Änderung) angegliedert, wie mit dem Innenministerium abgestimmt.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

(zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters).